



Standorte planen und sichern: Das Immissionsschutzrecht



VORWORT	3
ACHT SCHLÜSSELFRAGEN ZUM SICHEREN UNTERNEHMENSSTANDORT	4
DAS IMMISSIONSSCHUTZRECHT	6
1. Wichtige Begriffsbestimmungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	7
2. Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	8
3. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	24
4. Die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)	26
5. Die Luftreinhalteplanung	27
6. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	28
7. Der Abstandserlass Nordrhein-Westfalen	29
8. Der flächenbezogene Schalleistungspegel und die Geräuschkontigentierung	30
9. Die Lärminderungsplanung	31
10. Das Störfallrecht	32
11. Die Umweltprüfung	33
ANSPRECHPARTNER	34
IMPRESSUM	35

Vorwort

Betriebliche Investitionsentscheidungen verlangen nicht nur umfassende Kenntnisse über Marktchancen, Absatzmöglichkeiten und über die Konkurrenzsituation. Sie erfordern auch umfangreiche innerbetriebliche Vorplanungen, um die Investitionsentscheidungen erfolgreich umzusetzen und langfristig rechtlich abzusichern. Neben betriebsbezogenen Faktoren sind für Investitionsentscheidungen oft auch immissionsschutzrechtliche Regelungen von erheblicher Bedeutung. Soll beispielsweise die Produktion umgestellt oder erweitert werden, sind nicht nur bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Anforderungen zu beachten, sondern auch umweltrechtliche Vorgaben.

Gerade die Umsetzung umweltrechtlicher Vorgaben geht oft mit speziellen Vorkehrungen einher, die der Betrieb treffen muss. Ein hohes Maß an Kompromissbereitschaft ist dann gefragt, wenn der Standort in einer sogenannten Gemengelage liegt, also in einem Gebiet, in dem es historisch ein gewachsenes Nebeneinander von Gewerbe- und Wohnnutzungen gibt. Ein frühzeitiges Erkennen immissionsschutzrechtlicher Vorgaben kann Konflikten vorbeugen. Damit sparen Sie Zeit und Kosten.

Dieser Leitfaden bietet Unternehmen, die sich einen ersten Überblick darüber verschaffen möchten, was aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bei der Neuplanung oder Erweiterung ihres Betriebsstandortes zu beachten ist, eine erste Hilfestellung.

Die Broschüre wird gemeinsam von den Industrie- und Handelskammern Mittlerer Niederrhein und Düsseldorf herausgegeben. Bei Einzelfragen wenden Sie sich bitte an die für Ihren Standort zuständige IHK. Wir helfen Ihnen gern, Ihren Informationsbedarf zu decken, Ihr Unternehmen in behördlichen Verfahren zu unterstützen und Ihre Interessen gegenüber den Behörden zu vertreten.

Acht Schlüsselfragen zum sicheren Unternehmensstandort

1. Liegen Ihnen für alle Ihre vorhandenen genehmigungsbedürftigen Anlagen die erforderlichen Genehmigungen vor?

Überprüfen Sie regelmäßig, ob für alle Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlagen aktuelle Genehmigungen vorliegen oder ob Sie sich nachträglich Genehmigungen einholen sollten. Nur so ersparen Sie sich Ärger, wenn die zuständige Immissionsschutzbehörde Ihr Unternehmen aufgrund einer Nachbarschaftsbeschwerde überprüfen sollte.



2. Haben Sie für das Einholen neuer Genehmigungen ausreichend Zeit?

Wenn Sie neue Genehmigungen einholen, planen Sie genügend Zeit ein. Behördliche Abläufe orientieren sich vielfach an gesetzlich vorgeschriebenen Zeitabläufen und sind daher oft nicht beliebig zu verkürzen. Deshalb ist es umso wichtiger, die beteiligten Behörden frühzeitig – möglichst noch vor Abgabe der Antragsunterlagen – über ihr Vorhaben zu informieren.

Auch das Einholen eventuell notwendig werdender Gutachten nimmt häufig längere Zeiträume in Anspruch. Planen Sie darüber hinaus ausreichend Zeit ein, um Ihre Nachbarn frühzeitig über ihre geplanten Aktivitäten zu informieren. Das erspart Ärger bei der Öffentlichkeitsbeteiligung.



3. Kennen Sie die aktuelle Fassung der für Ihren Standort maßgeblichen Gesetze?

Verfolgen Sie die Änderungen in den Umweltgesetzen und -verordnungen, die Sie an Ihrem Standort berücksichtigen müssen. Sprechen Sie Ihre Industrie- und Handelskammer an, wenn Sie etwas nicht verstehen.

4. Wissen Sie, welches Planungsrecht für Ihren Standort gilt?

Anlagen, für die eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich ist, benötigen in der Regel einen Standort in einem planungsrechtlich abgesicherten Industriegebiet (GI). Informieren Sie sich, ob es für Ihren Standort einen Bebauungsplan gibt und welche Inhalte dieser hat. Sprechen Sie bei Fragen Ihre Industrie- und Handelskammer an.



5. Sind Sie über die städtebaulichen Entwicklungen in Ihrer Nachbarschaft informiert?

Beobachten Sie die städtebaulichen Entwicklungen auf kommunaler Ebene aufmerksam. Auch durch die Änderung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen in der Nachbarschaft – also auch, wenn Sie nicht direkt betroffen sind – können maßgebliche Konsequenzen für Ihren Unternehmensstandort entstehen und damit auch für die Genehmigungsfähigkeit Ihrer Anlagen. Das ist immer dann der Fall, wenn eine sogenannte sensible Nutzung, wie eine Wohnbebauung oder eine Kindertagesstätte in direkter Nachbarschaft zu Ihrem Betrieb geplant ist. Pflegen Sie deshalb intensiven Kontakt mit Ihrer kommunalen Verwaltung und den für Ihren Betrieb in Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden.



7. Verfügen Sie an Ihrem Standort über Erweiterungsflächen mit entsprechendem Baurecht?

Betreiben Sie eine langfristige Flächenbevorratungspolitik durch Ankauf potenzieller Erweiterungsflächen. Diese Reserveflächen könnten Sie bei Bedarf auch als Abstandsflächen zu sensiblen Nutzungen verwenden.

6. Haben Sie guten Kontakt zu Ihren Nachbarn?

Pflegen Sie auch die Beziehungen zur Nachbarschaft des Unternehmensstandortes. Dies ist besonders wichtig, wenn Ihr Unternehmen an Wohngebäude grenzt. Planen Sie ein neues Vorhaben, für das Sie eine Genehmigung beantragen müssen, sorgen Sie bei Ihren Nachbarn für Transparenz. Stellen Sie Ihr Vorhaben frühzeitig der Öffentlichkeit vor und pflegen Sie einen konstruktiven Dialog, wenn Sie mit Ängsten konfrontiert werden. So können Sie ein positives Klima schaffen, das Ihnen in der Öffentlichkeitsbeteiligung zu Gute kommen kann.



8. Gibt es in Ihrem Unternehmen einen direkten Ansprechpartner in Sachen Immissionsschutz oder Störfallverordnung?

Benennen Sie in Ihrem Unternehmen einen oder mehrere Ansprechpartner für den Immissionsschutz, wenn Sie eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterhalten und/oder einen Störfallbeauftragten, wenn Sie eine Anlage unterhalten, die unter das Störfallrecht fällt.

Das Immissionsschutzrecht



Bei der Standortsicherung, Erweiterung oder Verlagerung von Unternehmen ist das Immissionsschutzrecht von großer Bedeutung. Primäre Aufgabe des Immissionsschutzrechts ist die Luftreinhaltung und der Lärmschutz. Außerdem geht es um den Schutz vor Gefahren durch Anlagen.

Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist es erforderlich, einen Betrieb so zu führen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen. Deshalb müssen die notwendigen Grenzwerte beispielsweise für Lärm, die insbesondere im Immissionsschutzrecht festgelegt sind, eingehalten werden.

HINWEIS:

Wenn Sie diese Grenzwerte überschreiten, können seitens der zuständigen Behörden Auflagen verfügt werden, wie Beschränkungen der Betriebszeiten von Anlagen oder der Einbau von Schutzvorrichtungen. Sollten Sie diese Auflagen nicht erfüllen, kann sogar der Betrieb Ihrer Anlagen untersagt beziehungsweise eine Genehmigung gar nicht erst erteilt werden. Lassen Sie sich daher schon frühzeitig über alle immissionsschutzrechtlichen Fragen beraten, die bei einer Neugründung, Erweiterung oder Verlagerung eines Betriebes auftreten können. Ansprechpartner sind die zuständigen Immissionsschutzbehörden bei der Bezirksregierung, den Kreisen und den kreisfreien Städten.

Zum **Immissionsschutzrecht** gehören die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie zahlreiche zu diesem Gesetz ergangene Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Darüber hinaus finden sich in vielen weiteren nationalen Gesetzen und Normen Bestimmungen zum Immissionsschutz. Beispielhaft sei auf das Fluglärmschutzgesetz verwiesen.

Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters von Luftverunreinigungen werden auch immer mehr internationale Regelungen im Bereich des Immissionsschutzes relevant. Vor allem die Europäische Union (EU) erlässt und verändert kontinuierlich Richtlinien, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind, beispielsweise die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU oder die Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG. Unser nationales Immissionsschutzrecht wird daher wesentlich durch zusätzliche Normen, die das EU-Recht umsetzen, wie das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und das Zuteilungsgesetz 2012 oder die Emissionshandels-Versteigerungsverordnung, geprägt.

HINWEIS:

Die Regelungen des Immissionsschutzgesetzes finden Sie zum Nachlesen im Internet unter:

www.gesetze-im-internet.de

1. Wichtige Begriffsbestimmungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz



Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Das BImSchG unterbindet nicht alle Nachteile und Belästigungen, sondern verhindert nur solche, deren Auswirkungen erheblich und unzumutbar sind.

Immissionen wirken auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ein. Hierzu zählen unter anderem Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Immissionen werden dort gemessen, wo sie einwirken, etwa an einem Wohngebäude. Sie können aus verschiedenen Quellen (Verkehr, Gewerbe usw.) stammen.

Emissionen gehen von einer Anlage aus. Hierzu zählen wiederum beispielsweise Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen (§ 3 Abs. 3 BImSchG). Emissionen werden dort gemessen, wo sie austreten, etwa an einem Schornstein. Auch Verkehrsemissionen (An- und Abfahrtsverkehr) können einer Anlage zugerechnet werden (Nr. 7.4 der Technischen Anleitung Lärm).

Luftverunreinigungen sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft. Diese Veränderungen werden insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe und Geruchsstoffe hervorgerufen.

Anlagen im Sinne des BImSchG sind:

- Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen wie Fabriken oder Handwerksbetriebe.
- Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen wie Schaufelbagger oder Kräne sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht in ihrer Funktion als Verkehrsmittel eingesetzt werden, wie beispielsweise Bauwagen.
- Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, etwa Abfalldeponien.

Wie die Aufzählung zeigt, ist der Anlagenbegriff (§ 3 Abs. 5 BImSchG) weit auszulegen!

Betriebsbereich (§ 3 Abs. 5 a BImSchG) ist der gesamte unter der Aufsicht des Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Störfallrechts vorhanden oder vorgesehen sind.

Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG) ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zu Begrenzungen von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage zum BImSchG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

In § 3 Abs. 6 a–e BImSchG werden die „Besten Verfügbaren Techniken“ (BVT) konkretisiert. Der Begriff ist durch das EU-Recht geprägt und steht neben dem des Standes der Technik. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf Seite 20.

2. Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das BImSchG regelt an erster Stelle die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegen (§ 2 BImSchG). Hierbei handelt es sich primär um gewerbliche und industrielle Betriebsstätten, Produktionsanlagen, Lagereinrichtungen und Abfallbehandlungsanlagen. Nicht hierunter fallen beispielsweise Anlagen, die dem Atomgesetz unterliegen oder Flugplätze. Prüfen Sie deshalb zunächst anhand der §§ 2 und 3 BImSchG, ob es sich bei Ihrer Anlage überhaupt um eine Anlage nach dem BImSchG handelt. Wenn Sie sich unsicher sind, sprechen Sie die für Sie zuständige Untere Immissionsschutzbehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten an.

2.1. Die genehmigungsbedürftigen Anlagen

Bestimmte Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes beeinträchtigend auf ihre Umwelt wirken, müssen vor der Inbetriebnahme nach dem BImSchG genehmigt werden (§§ 4 ff. BImSchG). Diese Anlagen werden als genehmigungsbedürftige Anlagen bezeichnet. Welche Anlagen im Einzelnen hierzu gehören, ergibt sich aus der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV). Die Verordnung unterscheidet Anlagen, die dem Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) oder einem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen, und gibt gegebenenfalls zusätzlich an, ob es sich um Anlagen im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie handelt. Je nach Anlage sind für die Genehmigung in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung oder die Kreise beziehungsweise kreisfreien Städte zuständig. (Die früher zuständigen Staatlichen Umweltämter sind abgeschafft worden.)

Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgewiesen werden, dass von Ihrer Anlage oder Ihrem Anlagengrundstück keine schädlichen Auswirkungen und Belästigungen ausgehen. Das ist unter anderem erreicht, wenn Sie die notwendigen Grenzwerte für Lärm, Stäube, Gase, Erschütterungen, Gerüche etc. einhalten, die in der Technischen Anleitung Lärm, der Technischen Anleitung Luft und anderen Vorschriften festgehalten sind.

HINWEISE:

Wenn Sie eine Anlage errichten möchten, für die Sie eine Genehmigung nach dem BImSchG benötigen, so sollte Ihr Standort in einem planungsrechtlich abgesicherten Industriegebiet liegen, sonst haben Sie keine Planungssicherheit.

Sollten Sie einen neuen Standort suchen, so klären Sie bereits bei der Standortsuche, wie hoch die Immissionsbelastung an dem neuen Standort bereits ist. Sind die hier zulässigen Grenzwerte schon erreicht, so kann es sein, dass Ihre Anlagen nur unter verschärften Auflagen genehmigt werden. Diese Auflagen müssen strikt eingehalten werden. Das bedeutet unter Umständen, dass spätere Erweiterungen ausgeschlossen sind, wenn die Immissionsbelastung zum Genehmigungszeitpunkt bereits sehr hoch war.

Sehen Sie sich auch die nähere Umgebung Ihres neuen Standortes kritisch an. Wenn hier Wohngebäude stehen oder geplant sind, kann das möglicherweise die Entwicklung Ihres Betriebes einschränken oder zu Nachbarnbeschwerden führen. Wenden Sie sich bei Zweifeln an Ihre zuständige Industrie- und Handelskammer.

2.2. Die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen

Alle Anlagen, die nicht in der 4. BImSchV aufgeführt sind, gehören zu den nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Immissionsschutzrecht. Für diese gelten die Erläuterungen zum Genehmigungsverfahren nicht.

Nach § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aber auch so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (**Verhinderungspflicht**),
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (**Minimierungspflicht**) und
- die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können (**Abfallbeseitigungspflicht**).

Weitere besondere Vorschriften finden sich in einigen **Verordnungen zum BImSchG**, beispielsweise in der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen), der 2. BImSchV (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen), der 7. BImSchV (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub), der 20. BImSchV (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Otto-Kraftstoffen), der 21. BImSchV (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen). Diese gelten nicht nur für genehmigungspflichtige Anlagen, sondern für alle Anlagen, die in der jeweiligen Verordnung aufgeführt werden.

Ein sogenanntes Vorsorgeprinzip im Sinne von § 5 BImSchG ist in den Pflichten für den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen nicht enthalten. Es können jedoch durch rechtliche Regelungen Anforderungen an den Bau, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen gestellt werden. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen kann die zuständige Behörde im Einzelfall Anordnungen treffen, damit die Anforderungen nach § 22 BImSchG gewährleistet sind.

Kommt der Betreiber einer Anlage einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nicht nach, kann die zuständige Behörde gemäß § 25 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise untersagen. Wenn die von einer Anlage hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben, die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden, soll die zuständige Behörde die Einrichtung oder den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise untersagen, soweit die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

2.3. Die Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen

Die Genehmigung für eine Anlage kann nur erteilt werden, wenn bestimmte **Voraussetzungen** erfüllt sind, die in § 5 BImSchG festgelegt sind: Allen Pflichten voran steht die sogenannte **Integrationsklausel**: Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass ein hohes Schutzniveau für die Umwelt *insgesamt* gewährleistet wird. Dahinter steckt die Absicht, die Umweltauswirkungen einer Anlage umfassend zu erfassen und sie integrativ und medienübergreifend zu betrachten. Im Ergebnis soll beispielsweise verhindert werden, dass der Schutz der Luftreinhaltung zu Lärmbelastungen in anderen Bereichen führt. Damit wird eine Gesamtbilanz der Umweltbeeinträchtigungen angestrebt.

1. Die **Schutzpflicht**: Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Diese Pflicht muss im Normalfall und im Störfall eingehalten werden. Die Schutzpflicht ist in der Regel dann erfüllt, wenn die Immissionsschutzwerte eingehalten werden, die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und in der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) festgelegt sind (*Immissionsbegrenzung*).
2. Die **Vorsorgepflicht**: Es muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen (*Emissionsbegrenzung*).
3. Die **Abfallvermeidungs-, Abfallverwertungs- und Abfallentsorgungspflicht**: Anfallende Reststoffe müssen vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für Abfälle geltenden Vorschriften.
4. Die **Energieeffizienzpflicht**: Energie muss sparsam und effizient verwendet werden.

2. Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für genehmigungsbedürftige Anlagen, die dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegen, gelten zusätzliche Besonderheiten, die in § 5 Abs. 2 BImSchG näher beschrieben werden.

Der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen hat sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können (**Nachsorgepflicht**). Außerdem müssen nicht vermeidbare Reststoffe ordnungsgemäß entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz behandelt werden.

Weitere Pflichten des Betreibers ergeben sich aus den konkretisierenden Rechtsverordnungen, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden: 12. BImSchV (Störfallverordnung), 13. BImSchV (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen), 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen), 30. BImSchV (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen).

2.4. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

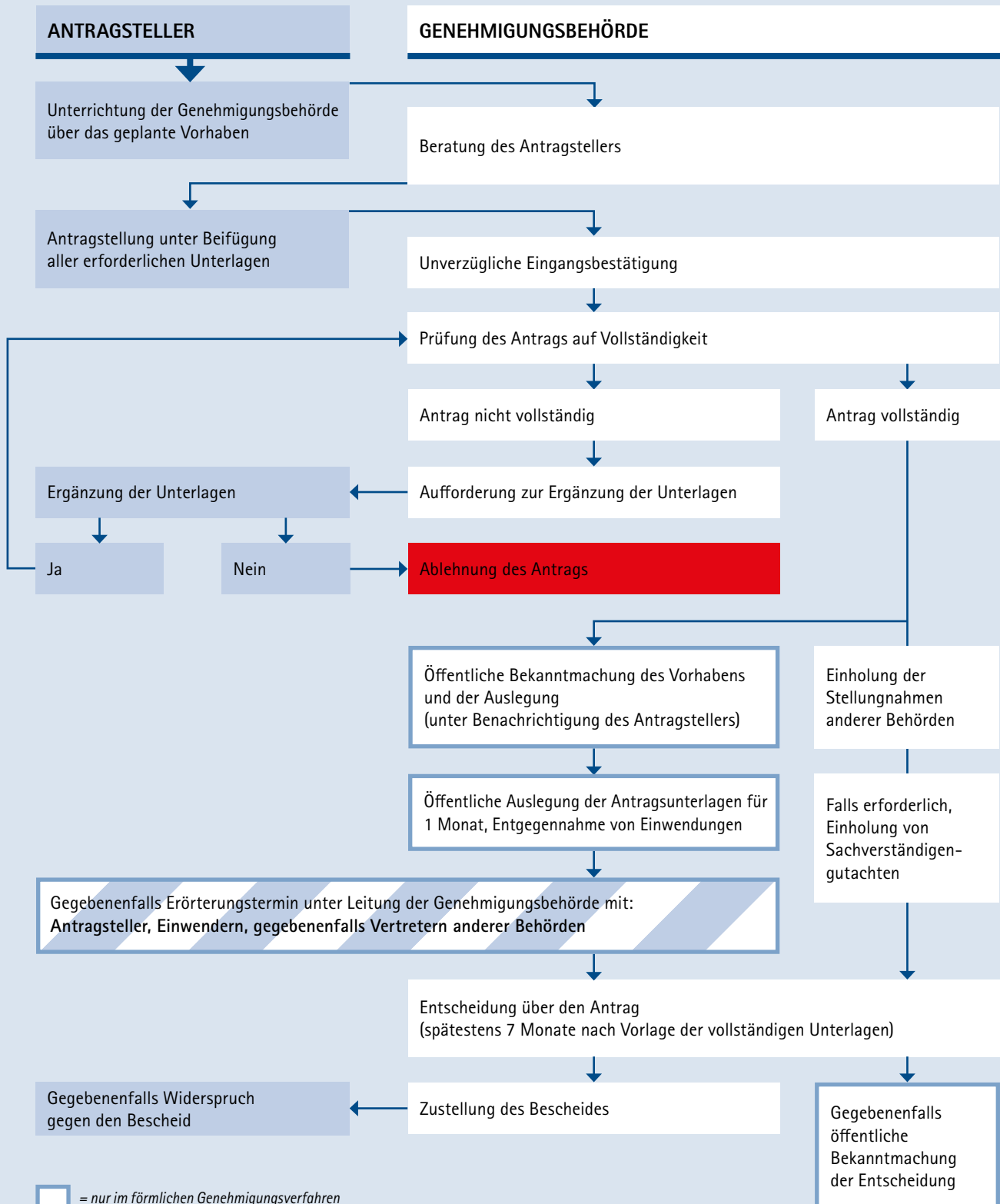
Es gibt entsprechend dem unterschiedlichen Gefahrenpotenzial verschiedener Anlagen zwei Genehmigungsarten nach dem BImSchG:

1. Das **förmliche Genehmigungsverfahren** im Sinne der §§ 10 ff. BImSchG ist für die in § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen vorgesehen. Diese Rechtsvorschrift verweist auf Anhang 1 der 4. BImSchV. In diesem Anhang sind alle Anlagen aufgeführt, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. In Spalte c des Anhangs wird mit einem „G“ festgelegt, welche Anlagen dem förmlichen Genehmigungsverfahren unterliegen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die **stärker störenden Anlagen**. Unternehmen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz unterliegen, müssen zudem die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Das förmliche Genehmigungsverfahren findet unter **Beteiligung der Öffentlichkeit** statt.
2. Das **vereinfachte Genehmigungsverfahren** nach § 19 BImSchG gilt für die **weniger störenden Anlagen** nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV. Bei diesem Verfahren wird unter anderem die **Öffentlichkeit nicht beteiligt**. Diese Anlagen sind in Spalte c des Anhangs zur 4. BImSchV mit einem „V“ gekennzeichnet.

Anlagen, die dann zusätzlich den Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen, sind in der Spalte d des Anhangs der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet.

Genehmigungsverfahren müssen nicht nur bei der Errichtung einer neuen Anlage durchgeführt werden, sondern nach § 16 BImSchG auch dann, wenn eine bestehende Anlage in ihrer Lage, in ihrer Beschaffenheit oder in ihrem Betrieb **„wesentlich geändert“** wird. Ob eine wesentliche oder unwesentliche Änderung vorliegt, sollten Sie im Zweifel mit der für Sie zuständigen Immissionsschutzbehörde vor der Antragstellung klären.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG



2. Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

2.4.1. Der Ablauf des förmlichen Genehmigungsverfahrens

Das förmliche Genehmigungsverfahren einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird durch §§ 10 ff. BImSchG in Verbindung mit der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) geregelt, die die Verfahrensschritte beinhaltet.

HINWEIS:

Prüfen Sie bei vorhandenen genehmigungsbedürftigen Anlagen, ob die erforderlichen Genehmigungen tatsächlich vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss unbedingt ein Genehmigungsantrag nachgereicht werden.

Unterrichtung und Beratung

Vor Beginn des förmlichen Genehmigungsverfahrens empfiehlt es sich, frühzeitig die Genehmigungsbehörde über das Vorhaben zu informieren und um ein informelles Gespräch zu bitten. Die Genehmigungsbehörde berät Sie zu allen Fragen im Genehmigungsverfahren. Sie kann zwar noch keine Zusage für eine spätere Genehmigung machen, Sie werden aber ausführlich über Inhalt und Form des Genehmigungsantrags, über die erforderlichen Antragsunterlagen und auch schon über technische Fragen und Belange des Immissionsschutzes informiert.

Die Genehmigungsbehörde übernimmt die vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung. Außerdem wird gegebenenfalls der Rahmen einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestimmt (Scoping).

Genehmigungsbehörden sind je nach Anlagentyp entweder die Obere Immissionsschutzbehörde bei der Bezirksregierung oder die Untere Immissionsschutzbehörde, die bei dem jeweils zuständigen Kreis oder der kreisfreien Stadt angesiedelt ist. Welche Behörde für Ihre Anlagen zuständig ist, regelt in Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Da die Zuständigkeit von vielen Faktoren abhängig ist, empfehlen wir, in Zweifelsfällen die Untere Immissionsschutzbehörde um Auskunft zu bitten.

Schriftlicher Antrag

Alle nötigen Antragsunterlagen müssen mit dem schriftlichen Antrag auf Genehmigung der betreffenden Anlage bei der Genehmigungsbehörde eingereicht werden. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Antragsunterlagen enthalten Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb. Antragsinhalt sowie Art und Umfang der Unterlagen, die eingereicht werden müssen, sind in den §§ 3 ff. der 9. BImSchV geregelt.

In Nordrhein-Westfalen regelt darüber hinaus eine Verwaltungsvorschrift zum Genehmigungsverfahren, welche Antragsunterlagen erforderlich sind. Die Antragsunterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen. Diese werden dann nicht öffentlich ausgelegt!

Sind der Antrag und die Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde eingegangen, muss sofort geprüft werden, ob der Antrag den Anforderungen der §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV entspricht. Sind Antrag oder Unterlagen unvollständig, muss der Antragsteller unverzüglich durch die Behörde aufgefordert werden, innerhalb einer angemessenen Frist den Antrag oder die Unterlagen zu ergänzen.

Sind die Unterlagen vollständig, hat die Behörde den Antragsteller darüber zu unterrichten, welche weiteren Behörden voraussichtlich beteiligt werden. Des Weiteren muss auch der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens mitgeteilt werden.

Öffentliche Bekanntmachung / Öffentliche Auslegung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen werden nach Bekanntmachung einen Monat lang zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Während der Auslegung kann jeder Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen. Die Behörde sammelt diese und wertet sie anschließend aus. Einwendungen können noch bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden. Als Antragsteller werden Sie über den Inhalt dieser Einwendungen informiert.

HINWEIS:

*Ist die Einwendungsfrist abgelaufen, sind alle (auch zukünftigen) Einwendungen ausgeschlossen. Diese rechtliche Folge nennt man **Präklusionswirkung**. Sie als Betreiber dürfen dann grundsätzlich alle nachträglichen Einwendungen abwehren, soweit die Einwendungen nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln (etwa auf einem unanfechtbaren Anspruch aus einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Nachbarn) beruhen.*

Allerdings ist zu beachten, dass Ihre Genehmigung nichtig ist, wenn die Bekanntmachung und/oder die Auslegung unterbleiben. Achten Sie deshalb im Genehmigungsverfahren darauf, dass diese Vorschriften unbedingt eingehalten werden!

**Beteiligung anderer Behörden/
Sachverständigengutachten**

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung werden auch die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch Ihr Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme aufgefordert. Falls erforderlich, werden zusätzliche Sachverständigengutachten eingeholt. Könnte ein Vorhaben auch erhebliche Auswirkungen in einem Nachbarstaat haben, ist zudem eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig.

Erörterungstermin

Ist die Einwendungsfrist abgelaufen, kann ein Erörterungstermin folgen, bei dem die Einwendungen, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhoben wurden, mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Ein solcher findet nicht statt, wenn kein Erörterungsbedarf besteht. Wann dies der Fall ist, bestimmt sich nach § 16 der 9. BImSchV. Wird ein Erörterungstermin angesetzt, so ist dieser regelmäßig öffentlich.

Entscheidung

Die Genehmigungsbehörde muss über Ihren Antrag spätestens nach sieben Monaten entscheiden (im vereinfachten Verfahren: drei Monate). Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Eine Fristverlängerung ist von der Behörde zu begründen.

Der Genehmigungsbescheid muss Ihnen schriftlich gestellt und begründet werden. Auch die Personen, die Einwendungen erhoben haben, erhalten den Bescheid. Alternativ kann der Bescheid auch öffentlich bekannt gemacht werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG). Die Entscheidung wird auf jeden Fall öffentlich bekannt gemacht, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde oder Sie als Vorhabenträger dies beantragen.

Sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, so hat die Behörde **keinen Ermessensspielraum** mehr, sondern muss die Genehmigung gemäß § 6 BImSchG erteilen. Über Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) können allerdings Einschränkungen für den Bau oder den Betrieb der Anlage verfügt werden.

HINWEIS:

*Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat zudem die Besonderheit, dass sie auch andere Genehmigungen einschließt, wie die Baugenehmigung für die Anlage. Sie müssen also neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Anlage nicht auch noch eine Baugenehmigung beantragen. Die Juristen sprechen hier von der **Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** nach § 13 BImSchG.*

Allerdings gibt es von dieser Regel auch wieder Ausnahmen: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst beispielsweise nicht eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser. Fragen Sie daher die zuständige Immissionsschutzbehörde, welche zusätzlichen Genehmigungen noch erforderlich sind.

2. Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nebenbestimmungen zur Genehmigung (§ 12 BImSchG)

Die Genehmigung einer Anlage kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.

Eine **Bedingung** macht die Genehmigung für den Bau oder den Betrieb Ihrer Anlage von bestimmten Umständen abhängig. So kann es beispielsweise sein, dass Sie eine Anlage erst dann betreiben dürfen, wenn Sie störende Altanlagen stillgelegt haben. Solange die Bedingung nicht erfüllt ist, ist der Anlagenbetrieb illegal und strafbar.

Auflagen stellen besondere Anforderungen an den Betrieb Ihrer Anlagen dar. Durch Auflagen wird von den Betroffenen ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen verlangt. Zu solchen Auflagen zählen insbesondere Begrenzungen von Emissionen und Immissionen, Verpflichtungen zur Reststoffverwertung, Ausweisungen bezogen auf Bau, Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen. So kann Ihnen beispielsweise vorgeschrieben werden, lärmverursachende Anlagen nur zu bestimmten Tageszeiten oder nur mit bestimmten Lärmschutzvorrichtungen zu betreiben.

Auflagen und Bedingungen sind auf jeden Fall verbindlich! Werden Auflagen nicht eingehalten, kann auch eine rechtmäßig erteilte Genehmigung nachträglich widerrufen werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). In diesem Fall kann entsprechend § 20 Abs. 1 BImSchG der Betrieb einer Anlage solange untersagt beziehungsweise die Anlage stillgelegt werden, bis den Anforderungen entsprochen wird.

Es kann ein **Vorbehalt auf Widerruf** eingeräumt werden, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage lediglich Erprobungszwecken dienen soll.

Auf Antrag können auch **Genehmigungen auf Zeit** erteilt werden (**Befristung**).

Rechtsschutz

Wird der Genehmigungsantrag abgelehnt oder wendet sich der Antragsteller gegen einzelne Nebenbestimmungen, so kann eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

HINWEIS:

Früher konnte gegen die Genehmigung oder die Versagung der Genehmigung Widerspruch eingelegt werden. Diese Möglichkeit ist mit dem Bürokratieabbaugesetz NRW entfallen. Diese Regelung gilt aktuell nach § 110 Justizgesetz NRW (JustG NRW) bis einschließlich 31. Dezember 2014. Sollten Sie nach dem 1. Januar 2015 gegen die Ablehnung eines Genehmigungsantrages oder eine Nebenbestimmung rechtlich vorgehen wollen, so prüfen Sie zunächst die Rechtsbehelfsbelehrung, die in dem Bescheid der Behörde abgedruckt ist. Dort werden Ihnen die möglichen Rechtsmittel (Klage oder Widerspruch) nach der aktuellen Rechtslage bekannt gegeben.

TIPP:

Verfahrensbeschleunigung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit

Unterschätzen Sie bei der Planung einer Anlage nicht die Öffentlichkeitswirkung Ihres Vorhabens. Die gesellschaftliche Akzeptanz eines Projekts spielt heute eine wesentliche Rolle. Die Verwirklichung eines Vorhabens kann sich durch Widerstand in der Bevölkerung erheblich verzögern. Deshalb empfiehlt es sich, unabhängig von der gesetzlich vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung, die Bürger in Ihrer Nachbarschaft frühzeitig über Ihre geplanten Aktivitäten zu informieren.

Hilfestellung zu diesem Thema bietet der „**Kommunikationsleitfaden für Industrie- und Infrastrukturprojekte**“. Der Leitfaden ist kostenlos erhältlich bei der

i Geschäftsstelle „Zukunft durch Industrie e.V.“
Regionale Allianz für Industrie & Nachhaltigkeit
Postfach 10 10 17, 40001 Düsseldorf
☎ 0211 3557-235
✉ geschaeftsstelle@zukunft-durch-industrie.de

2.4.2. Der Ablauf des vereinfachten Verfahrens (§ 19 BImSchG)

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren ist in § 19 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV geregelt. Es gilt für bestimmte Anlagen mit geringen Umweltauswirkungen und entspricht in seinem Ablauf im Wesentlichen dem förmlichen Verfahren. Hier wird jedoch insbesondere die Öffentlichkeit nicht beteiligt.

Auf welche konkreten Anlagen dieses Verfahren Anwendung findet, ergibt sich aus Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Alle Anlagen, die dort mit „V“ gekennzeichnet sind, können im vereinfachten Verfahren genehmigt werden. Keine Regel ohne Ausnahme: Sollten Sie Anlagen genehmigen lassen wollen, für die nach den §§ 3 a bis 3 f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (sogenannte UVP-pflichtige Anlagen), müssen Sie ein förmliches Genehmigungsverfahren beantragen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV).

Ein Vorteil des vereinfachten Verfahrens liegt in der kürzeren Verfahrensdauer von drei Monaten. Nachteile können sich aber dann ergeben, wenn beispielsweise ein Nachbar gegen die Genehmigung klagt. Die Rechtsposition im vereinfachten Verfahren ist schwächer, als im förmlichen Verfahren, da hier die Präklusionswirkung des förmlichen Verfahrens nicht greift (*siehe Seite 13*). Aus diesem Grund kann es für Sie von Vorteil sein, das förmliche Verfahren zu beantragen (§ 19 Abs. 3 BImSchG), wenn Sie damit rechnen, dass Dritte die Genehmigung angreifen werden.



2.4.3. Weitere Genehmigungsarten

Neben der umfassenden Genehmigung gemäß § 6 BImSchG gibt es noch andere Arten von Genehmigungen, die in ihrem Regelungsgehalt weniger umfassend sind und zwar: die Zulassung des vorzeitigen Beginns, die Teilgenehmigung und der Vorbescheid.

Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)

In einem Genehmigungsverfahren kann die Genehmigungsbehörde bereits, bevor sie die Genehmigung erteilt hat, zulassen, dass mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Und zwar, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers am vorzeitigen Beginn besteht, und
3. wenn der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch den Bau der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Auch diese Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

HINWEIS:

Eine solche Zulassung gestattet nur die Errichtung der Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, nicht den Betrieb!

2. Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)

Neben der Zulassung des vorzeitigen Beginns gibt es noch die Möglichkeit, mittels einer Teilgenehmigung ein größeres Vorhaben Stück für Stück zu realisieren. Eine Teilgenehmigung kann erteilt werden wenn:

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Im Gegensatz zur Zulassung des vorzeitigen Beginns erlaubt die Teilgenehmigung neben der Errichtung auch die Inbetriebnahme des genehmigten Anlagenteils.

HINWEIS:

Die Teilgenehmigung wird nur erteilt, wenn ein sogenanntes vorläufiges positives Gesamturteil über die geplante Anlage vorliegt. Dies führt zu einer gewissen Bindungswirkung für die Behörde. Sie darf die Genehmigung der gesamten Anlage dann nur noch unter besonderen Voraussetzungen verweigern.



Vorbescheid (§ 9 BImSchG)

Sie haben außerdem die Möglichkeit, über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen vorzeitig eine bindende Entscheidung der Behörde zu beantragen. Hierfür bedarf es wie bei der Teilgenehmigung eines sogenannten vorläufigen positiven Gesamturteils sowie eines berechtigten Interesses.

HINWEIS: *Der Vorbescheid erlaubt weder die Errichtung noch den Betrieb der Anlage, er dient lediglich der verbindlichen Entscheidung über wichtige Vorfragen. Außerdem entfaltet auch er Bindungswirkung bezüglich der späteren Vollgenehmigung.*

2.5. Hinweise für den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen

Auch wenn die Genehmigung bereits erteilt wurde, gelten für den Betrieb einer Anlage weiterhin die Vorschriften des BImSchG. Welche Bestimmungen hier von Bedeutung sind, wird nachfolgend erläutert.

Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 15 BImSchG)

Soll die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb der genehmigungspflichtigen Anlage verändert werden, so muss zuerst überlegt werden, ob eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt werden muss.

Ist dies nicht der Fall, so ist die geplante Änderung mindestens einen Monat, bevor mit ihr begonnen werden soll, bei der zuständigen Behörde schriftlich **anzuzeigen**. Über den Eingang der Anzeige ist seitens der Behörde unverzüglich eine Eingangsbestätigung auszustellen und mitzuteilen, ob noch ergänzende Unterlagen benötigt werden.

Innerhalb eines Monats prüft die Behörde, ob die Änderung genehmigungspflichtig ist. Die Änderung der Anlage darf erfolgen, wenn die Behörde mitteilt, dass sie nicht genehmigt werden muss oder wenn die Behörde sich innerhalb eines Monats nicht geäußert hat (**Zustimmungsfiktion**).

Genehmigungspflicht bei wesentlichen Änderungen (§ 16 BImSchG)

Sollten Sie an Ihren genehmigungsbedürftigen Anlagen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes (zum Beispiel Leistungsänderungen, Änderungen des Maschinenaufstellplans) vornehmen, so bedürfen diese einer Genehmigung. Je nach Art der Ursprungsgenehmigung wird entweder ein förmliches oder ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt. In bestimmten Fällen kann im förmlichen Änderungsverfahren von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden.

HINWEIS:

Auch bei der wesentlichen Änderung sollten Sie sich rechtzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde in Verbindung setzen, um in einem Vorgespräch die Genehmigungsfähigkeit und den Umfang der Antragsunterlagen zu klären.

Anzeigepflicht bei Einstellung des Betriebes (§ 15 Abs. 3 BImSchG)

Der Behörde muss sofort mitgeteilt werden, wenn der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden soll. Wichtig ist dabei die Angabe des Zeitpunkts der Stilllegung. Des Weiteren müssen Unterlagen eingereicht werden, aus denen hervorgeht, welche Maßnahmen der Betreiber vorsieht, um seine **Nachsorgepflicht** nach § 5 Abs. 3 BImSchG zu erfüllen.

Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen (§§ 26–31, 52 ff. BImSchG)

Überwacht werden genehmigungsbedürftige Anlagen durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden (Kreise, kreisfreie Städte, Bezirksregierung). Vertreter oder Beauftragte dieser Behörden dürfen Anlagen und Betriebsgrundstücke betreten, um sie zu überprüfen. Des Weiteren müssen alle notwendigen Auskünfte gegeben werden (**Auskunftsrecht der Behörde**, das heißt Mitteilungspflicht des Betreibers).

Außerdem können die zuständigen Immissionsschutzbehörden nachträglich Messungen der Emissionen, die von Ihren Anlagen ausgehen, vornehmen (**Anordnungsbefugnis der Behörde**) und zwar in folgenden Fällen:

1. nach Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderungen der Anlage
2. wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren,
3. kontinuierlich unter Verwendung aufzeichnender Messgeräte,
4. aus besonderem Anlass, nämlich dann, wenn zu befürchten ist, dass durch Ihre Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, das heißt, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte gegebenenfalls nicht eingehalten werden.

Als Anlagenbetreiber müssen Sie diese Überwachungsmaßnahmen dulden und sogar teilweise die Kosten hierfür übernehmen (§ 30 BImSchG).

Sachverständige für sicherheitstechnische Prüfungen (§ 29 a BImSchG)

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ein Sachverständiger beauftragt wird, sicherheitstechnische Prüfungen sowie die Prüfung von Unterlagen durchzuführen.

Solche Sachverständige sind auch **Störfallbeauftragte** (§ 58 a BImSchG) oder **Sachverständige einer Überwachungsstelle nach § 37 des Produktsicherheitsgesetzes**.

Die Ergebnisse dieser sicherheitstechnischen Prüfungen müssen der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Die Kosten für sämtliche Messungen und Kontrollen trägt der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage. Die Ergebnisse sind für die Öffentlichkeit zugänglich.

Mit der Überwachung soll auch die Einhaltung des EU-Rechts erreicht werden. Zu den neueren Überwachungsinstrumenten gehören daher zum Beispiel Überwachungspläne und -programme (§§ 52 Abs. 1 b, 52 a BImSchG).

2. Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



Immissionsschutzbeauftragte (§ 53 ff. BImSchG)

Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die in Anhang I der 5. BImSchV aufgeführt ist, müssen Sie einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für den Immissionsschutz bestellen. Der Immissionsschutzbeauftragte berät Sie in allen Angelegenheiten des Immissionsschutzes. Er ist berechtigt und verpflichtet, auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren und Erzeugnisse hin- und mitzuwirken. Darüber hinaus muss er das Einhalten der immissionsschutzrechtlichen Bedingungen und Auflagen überwachen sowie regelmäßige Kontrollen und Messungen durchführen.

Störfallbeauftragte (§ 58 a–e BImSchG)

Wenn Sie einen Störfallbetrieb haben, sind Sie verpflichtet, einen Störfallbeauftragten zu bestellen (5. BImSchV). Störfallbetriebe sind solche Betriebe, bei denen trotz größter Sicherheitsmaßnahmen aufgrund der Art und der Größe Störungen auftreten können, die für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit eine Gefahr darstellen. Der Störfallbeauftragte hat Ihnen Störungen und Mängel zu melden, er muss auf die Verbesserung der Sicherheit hinwirken und die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sowie erteilter Auflagen überwachen.

Nachträgliche Anordnungen (§ 17 BImSchG)

Damit der Betreiber einer Anlage seine Pflichten insbesondere aus § 5 BImSchG erfüllt, kann die Behörde nach Erteilung der Genehmigung zusätzliche Maßnahmen anordnen. Nachträgliche Anordnungen können erteilt werden, wenn sich beim Betrieb Ihrer Anlagen herausstellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist. Nachträgliche Anordnungen können auch dann getroffen werden, wenn aufgrund wesentlicher **Veränderungen des Standes der Technik** eine erhebliche Verminderung der Emissionen möglich ist oder wenn neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Nachträgliche Anordnungen sind zusätzliche Auflagen, die Sie beim Betrieb Ihrer Anlagen einhalten müssen. So können Sie zum Beispiel verpflichtet werden, nachträglich besondere Filter zur Reinigung der Abluft Ihrer Anlage einzubauen. Anders als bei einer normalen Baugenehmigung führt die Genehmigung der Anlage nach dem BImSchG nicht zu einem dauerhaften Bestandsschutz.

Nachträgliche Anordnungen dürfen aber nicht getroffen werden, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand nicht im Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge, Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Darf eine nachträgliche Anordnung wegen Unverhältnismäßigkeit nicht getroffen werden, kann die Behörde die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen.

Um nachträgliche Anordnungen abzuwenden, besteht für Sie als Betreiber gemäß § 17 Abs. 3 a BImSchG die Möglichkeit, einen **Kompensationsplan** vorzulegen. In diesem können Sie Alternativen vorschlagen, wenn damit die Emissionen noch weiter verringert werden, als die angeordneten Maßnahmen dies bewirken könnten.

HINWEIS:

Achten Sie frühzeitig auf Veränderungen in der Umgebung Ihres Standortes, insbesondere auf Planungen für Wohngebiete oder den Bau einzelner Wohnhäuser. Die zulässige Höhe der Immissionswerte an Ihrem Standort ist nämlich weitestgehend von den Nutzungen in der Umgebung Ihres Standortes abhängig. Dabei stellt die Wohnnutzung höhere Schutzanforderungen, als die gewerbliche Nutzung. Wenn Wohnnutzungen näher an Ihren Standort heranrücken, so kann das zu nachträglichen, schärferen Anordnungen führen. Im schlimmsten Fall dürfen Sie bestimmte Anlagen nicht mehr betreiben.

Bei Konflikten mit der Nachbarschaft gilt jedoch immer auch das „**Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme**“ nach §15 Baunutzungsverordnung. Das bedeutet, dass - genauso wie Sie beim Betrieb Ihrer Anlagen auf die Nachbarschaft Rücksicht nehmen müssen - auch die Wohnbebauung in Ihrer Nähe ein gewisses Maß an Beeinträchtigungen dulden muss. Wenn Sie sich unsicher fühlen, ob sich Veränderungen in der Umgebung Ihres Standortes negativ auf notwendige Genehmigungsverfahren auswirken können, sprechen Sie mit Ihrer Industrie- und Handelskammer. Je frühzeitiger, desto besser! Wenn erst einmal „Neues“ entstanden ist, ist es meist zu spät!

Untersagung, Stilllegung und Beseitigung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 20 BImSchG)

Kommen Sie als Betreiber einer Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann Ihnen der weitere Betrieb der Anlage ganz oder teilweise untersagt werden, bis die beanstandeten Mängel behoben sind. Der Anlagenbetrieb muss Ihnen direkt untersagt werden, wenn Ihre Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle unzureichend sind (§ 20 Abs. 1 a BImSchG).

Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung gebaut, betrieben oder wesentlich verändert, so soll die Behörde diese stilllegen oder beseitigen (abreißen lassen). Die Behörde muss die Beseitigung anordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

Der illegale Betrieb einer Anlage (ohne Genehmigung) ist zudem ein Straftatbestand!

Widerruf der Genehmigung (§ 21 BImSchG)

Unter bestimmten Umständen kann eine Genehmigung für Ihre Anlage auch nachträglich widerrufen werden. Das gilt besonders in folgenden Fällen:

1. Der Widerruf ist im Genehmigungsbescheid verankert (**Widerrufsvorbehalt**).
2. Sie kommen einer mit der Genehmigung verbundenen **Auflage** nicht nach.
3. Es treten nachträglich Umstände ein, nach denen eine Genehmigung nicht mehr erteilt werden dürfte, beispielsweise, wenn sich die **Umgebung Ihres Standortes verändert** (heranrückende Wohnbebauung) und die dafür notwendigen Immissionswerte nicht mehr eingehalten werden können. Insofern ist es gerade für Unternehmen mit Anlagen nach dem BImSchG besonders wichtig, auf planungsrechtliche Veränderungen im Umfeld des Standortes bereits bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu reagieren. Die Genehmigung darf in diesem Fall aber nur dann widerrufen werden, wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre.
4. Wenn die Genehmigungsbehörde auf Grund einer **geänderten Rechtsvorschrift** berechtigt wäre, die Genehmigung zu versagen, kann sie den Bescheid ebenfalls widerrufen. Dies ist jedoch nur dann erlaubt, wenn der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre.
5. Eine Genehmigung kann außerdem widerrufen werden, um **schwere Nachteile für das Gemeinwohl** zu verhüten oder zu beseitigen. Schwere Nachteile sind dann anzunehmen, wenn die Immissionswerte ganz erheblich überschritten und ernstliche gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung befürchtet werden. Nach § 21 Abs. 4 BImSchG kann in den hier genannten Fällen 3 bis 5 seitens der Betroffenen eine **Entschädigung** verlangt werden. Der Anspruch ist innerhalb eines Jahres geltend zu machen.

2. Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Erlöschen der Genehmigung (§ 18 BImSchG)

Eine Genehmigung erlischt, wenn

1. nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist mit dem Bau oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird, oder
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, oder
3. das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist.

2.6 Die Besonderheiten bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen)

Für die Zulassung, den Betrieb, die Überwachung und die Stilllegung von Industrieanlagen gilt seit 2010 in der gesamten Europäischen Union die sogenannte IED-Richtlinie (IED = Industrial Emissions Directive) mit der Nummer 2010/75/EU. Sie dient der EU-weiten Angleichung von Umweltstandards. Mit der IED-Richtlinie wurden die IVU-Richtlinie (Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Nr. 2008/1/EG) abgelöst und sechs weitere sektorale Richtlinien wie die Richtlinie über Großfeuerungsanlagen oder die Richtlinie über die Abfallverbrennung ersetzt.

Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erfolgte im Wesentlichen durch das „**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen**“ vom 8. April 2013 mit Änderungen unter anderem des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie mit zwei umfangreichen Verordnungspaketen, die beispielsweise die 4. BImSchV, 13. BImSchV, 17. BImSchV und 41. BImSchV betreffen.

Anlagen nach der IED-Richtlinie (IED-Anlagen)

Ob Sie eine Anlage nach der IED-Richtlinie betreiben, können Sie durch einen Blick in den neu gefassten Anhang I zur 4. BImSchV erkennen. IED-Anlagen sind alle Anlagen, die dort in Spalte „d“ mit einem „E“ gekennzeichnet sind.

Besonderheiten im Genehmigungsverfahren

Bei der Errichtung einer IED-Anlage sind Sie als Betreiber verpflichtet, einen Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorzulegen. Die Pflicht zur Erstellung eines **Ausgangszustandsberichtes (AZB)** gilt sowohl bei der Neugenehmigung von IED-Anlagen als auch regelmäßig bei Änderungen an Bestandsanlagen.

Der Ausgangszustandsbericht dient der Beweissicherung, denn nach § 5 Abs. 4 BImSchG sind Sie als Betreiber einer IED-Anlage unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, bei einer Betriebsstilllegung Boden und Grundwasser in den Ausgangszustand zurückzuführen. In den Genehmigungsverfahren ist der AZB mit den Antragsunterlagen vorzulegen (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Spätestens vor der Inbetriebnahme muss er der Genehmigungsbehörde vorliegen.

Für IED-Anlagen gilt, dass der **Genehmigungsbescheid** und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen **BVT-Merkblatts** (BVT = „Beste Verfügbare Technik“) **im Internet öffentlich bekannt gemacht** werden muss. Die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung auf dem herkömmlichen Weg bleibt hiervon unberührt (§ 10 Abs. 8a BImSchG).

Besondere Vorgaben für die Emissionsbegrenzung

IED-Anlagen müssen nicht nach dem Stand der Technik, sondern mit den besten verfügbaren Techniken errichtet und betrieben werden. Die besten verfügbaren Techniken werden in „**BVT-Merkblättern**“ als sogenannte **BVT-Schlussfolgerungen** durch die Europäische Kommission festgelegt. Die BVT-Schlussfolgerungen gelten immer für die Industrieanlagen einer Branche (zum Beispiel Eisen- und Stahlerzeugung, Glasherstellung) und beinhalten bestimmte Techniken und Emissionsbandbreiten, die je nach gewählter Technik erreicht werden. Wenn notwendig, werden deutsche Rechtsnormen oder Verwaltungsvorschriften angepasst, indem zum Beispiel die Emissionsgrenzwerte neu festgesetzt werden. Dabei dürfen die Bandbreiten der europaweit geltenden BVT-Schlussfolgerungen nicht überschritten werden.

Die Genehmigungsbehörden können Emissionsbegrenzungen für IED-Anlagen als **Nebenbestimmung zur Genehmigung** festsetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die IED-Anlage kein Emissionswert nach der TA Luft gilt.

Sollte sich herausstellen, dass eine IED-Anlage nicht den nationalen Emissionsgrenzwerten entspricht, die auf einer BVT-Schlussfolgerung basieren, kann die zuständige Behörde eine **nachträgliche Anordnung** aussprechen. Hierbei gilt als Besonderheit, dass die Behörde den Entwurf der nachträglichen Anordnung bei einer IED-Anlage öffentlich bekannt machen muss (§ 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG), wenn durch die Anordnung die Emissionsbegrenzung neu geregelt werden soll.

HINWEIS:

Die BVT-Merkblätter der EU werden regelmäßig überarbeitet. Die Neuerungen sind unverzüglich durch die Bundesregierung in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften umzusetzen (§ 7 Abs. 1 a BImSchG). Daher sollten Sie als Betreiber einer IED-Anlage besondere Aufmerksamkeit auf neue oder sich ändernde BVT-Schlussfolgerungen für Ihre Branche legen.

In Genehmigungsverfahren gilt der jeweils neu festgesetzte Emissionsgrenzwert unmittelbar. Innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen durch die EU haben Sie auch Ihre bestehende Anlage an die neuen Emissionsgrenzwerte anzupassen. Die für Sie zuständige Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, innerhalb von vier Jahren ab Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung Ihre Anlagengenehmigung zu überprüfen, gegebenenfalls zu aktualisieren und anschließend sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Emissionsgrenzwerte einhält.

TIPP:

In § 7 Abs. 1 b BImSchG ist eine Ausnahmeregelung enthalten, nach der auch andere, weniger strenge Emissionsgrenzwerte festgelegt werden können. Diese Regelung kann dann angewandt werden, wenn die Emissionsgrenzwerte nach der BVT-Schlussfolgerung wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagen nicht eingehalten werden können und eine Nachrüstung unverhältnismäßig wäre oder wenn in der Anlage für eine kurze Zeit Zukunftstechniken erprobt werden. Sollten Sie also die neuen Emissionsgrenzwerte nicht einhalten können, so sprechen Sie frühzeitig mit der für Ihre Anlagen zuständigen Genehmigungsbehörde und vereinbaren Sie die Anwendung der Ausnahmeregelung.

Besondere Auskunftspflichten

Betreiber von IED-Anlagen müssen regelmäßig bei der Genehmigungsbehörde eine Zusammenfassung der **Ergebnisse der Emissionsüberwachung** und sonstige Daten vorlegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen zu überprüfen (§ 31 BImSchG).

Betreiber von IED-Anlagen haben zudem die **Pflicht zur Selbstanzeige**. Das bedeutet, dass Sie als Betreiber der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen müssen, wenn Sie feststellen, dass Ihre Betreiberpflichten und die Anforderungen aus Rechtsverordnungen nicht mehr eingehalten werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie feststellen, dass die von Ihnen betriebene IED-Anlage die Emissionsgrenzwerte nicht mehr einhält.

Außerdem gilt für Betreiber von IED-Anlagen eine **Benachrichtigungspflicht über Ereignisse** (§ 31 Abs. 4 BImSchG). Das bedeutet, dass Sie der zuständigen Behörde unverzüglich alle Ereignisse mitteilen müssen, die mit schädlichen Umwelteinwirkungen verbunden sind. Unter einem Ereignis sind alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage zu verstehen, die auch unterhalb der Schwelle des Störfalls liegen.

2. Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



Regelmäßige Überwachung – System der Umweltinspektion

IED-Anlagen unterliegen einem System der Umweltinspektion. Das bedeutet, dass die zuständigen Behörden **Überwachungspläne** und auf deren Grundlage **Überwachungsprogramme** für die Anlagen aufstellen (§ 51 Abs. 1b, § 52a BImSchG).

Die **Überwachungspläne** beschreiben die wichtigen Umweltprobleme innerhalb eines bestimmten räumlichen Bereichs. Sie führen die in diesen Bereich vorhandenen Anlagen auf und geben Auskunft über Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung und für Überwachungen aus besonderen Anlässen. In den Überwachungsplänen wird auch die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Überwachungsbehörden geregelt.

In den **Überwachungsprogrammen** werden die IED-Anlagen systematisch beurteilt und die mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken detailliert beschrieben. Dabei erfolgt eine Einstufung der Anlage in eine Risikostufe. Je nach Risikostufe wird ein zeitlicher Abstand festgelegt, innerhalb dessen zwei Vor-Ort-Besichti-

gungen erfolgen müssen. Bei Anlagen der höchsten Risikostufe darf dieser Abstand höchstens ein Jahr betragen, bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe drei Jahre. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen eine Genehmigungspflicht muss die Behörde innerhalb von sechs Monaten eine erneute Besichtigung vornehmen.

HINWEIS:

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung erstellt die Behörde einen Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und über eventuell erforderliche Maßnahmen. Der Bericht ist Ihnen als Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Besichtigung zu übermitteln. Innerhalb weiterer zwei Monate muss die Behörde den Bericht der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Die systematische Überwachung gilt nicht nur für die IED-Anlagen selbst, sondern auch für **Einleitungen aus IED-Anlagen** und für **Abwasseranlagen**, in die Industrieabwässer aus IED-Anlagen eingeleitet werden. Auch zulassungspflichtige **Deponien** unterliegen nach § 47 Abs. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer regelmäßigen Überwachung.

Regelmäßige Überprüfung der Genehmigungen

Sobald eine BVT-Schlussfolgerung für eine bestimmte Branche veröffentlicht oder geändert wird, muss die zuständige Immissionsschutzbehörde jede einzelne Genehmigung für eine davon betroffene IED-Anlage innerhalb von vier Jahren überprüfen, um die Genehmigung eventuell anzupassen (§ 52 Abs. 1 S. 3 BImSchG).

Rückführungspflicht nach der Anlagenstilllegung

Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten, die bei einer Anlagenstilllegung zu beachten sind (*siehe Seite 10*), sieht § 5 Abs. 4 BImSchG unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht vor, Boden und Grundwasser auf dem Anlagengrundstück in den „Ausgangszustand“ zurückzuführen.

Diese Pflicht greift dann, wenn nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer IED-Anlage erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Ausgangszustandsbericht angegebenen Zustand verursacht werden. Die Feststellung, ob dies der Fall ist, trifft die Behörde in jedem Einzelfall vor Ort. Hierfür benötigt sie von dem Betreiber die Feststellung eines „Endzustandes“. Im Fall einer Verschmutzung ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Maßnahmen verhältnismäßig sind. Dabei sind auch bestehende Altlastensanierungsverträge zu berücksichtigen.

Über eventuell vom Anlagenbetreiber zu treffende Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzungen muss die Behörde die Öffentlichkeit informieren. „Relevante Informationen“ zu diesen Maßnahmen muss sie auch über das Internet und gegebenenfalls über andere Wege öffentlich bekannt machen.

TIPP:

Wenn Sie eine IED-Anlage betreiben, sollten Sie jetzt schon mit Blick auf die Vorgaben, die für die Erstellung des Ausgangszustandsberichts gelten, Daten zu Boden und Grundwasser sammeln. Zudem ist es empfehlenswert, die bestehenden Genehmigungen für die IED-Anlagen proaktiv zu überprüfen und zu ermitteln, ob alle Auflagen eingehalten werden. Für die notwendigen zusätzlichen Betreiberpflichten sollten Sie zudem Personalressourcen einplanen.

Weitergehende Informationen zu diesem Thema finden Sie in der Broschüre „Die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie“. Die Broschüre kann zu einem Preis von 7,00 Euro (netto 6,54 Euro) beim

 **DIHK-Verlag**
Breite Straße 29, 10178 Berlin
 bestellservice@verlag.dihk.de
 www.dihk-verlag.de

erworben werden.

3. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Die TA Luft (1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Juli 2002) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen diese schädlichen Umwelteinwirkungen. Sie gilt für **genehmigungsbedürftige Anlagen**. Die TA Luft stellt zur Reinhaltung der Luft Grundsätze auf, die bei

- der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung zum Bau und zum Betrieb einer Anlage sowie zur Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes einer Anlage,
- der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Teilgenehmigung, eines Vorbescheides oder der Zulassung des vorzeitigen Beginns,
- nachträglichen Anordnungen und
- der Anordnung über Ermittlungen von Art und Ausmaß der von einer Anlage ausgehenden Emissionen sowie der Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage

beachtet werden müssen.

Die TA Luft richtet sich unmittelbar nur an die für die Luftreinhaltung zuständigen Behörden. Sie bindet nur die Behörde. Als Betriebsinhaber und Anlagenbetreiber können Sie aus der TA Luft weder direkte Rechte noch Pflichten herleiten. Trotzdem ist die TA Luft für Sie von großer Bedeutung. Nur wenn Ihre Anlage die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift erfüllt, wird sie von den Behörden genehmigt.



Werden die Anforderungen der TA Luft nicht eingehalten, so können Anlagen auch mit nachträglichen Anforderungen versehen oder der weitere Betrieb untersagt werden.

Die TA Luft enthält allgemeine Vorschriften zur Reinhaltung der Luft. Neben den Begriffsbestimmungen (beispielsweise für Immissionen und Emissionen) und den Einheiten im Messwesen sind in ihr auch die Grundsätze für die Genehmigung, den Vorbescheid und die Zulassung des vorzeitigen Beginns aufgestellt.

Die TA Luft beinhaltet einen Immissions- und einen Emissionsteil.

Der **Immissionsteil** enthält Vorschriften zum Schutz der Nachbarn vor unverträglich hohen Schadstoffbelastungen. Ziffer 4 der TA Luft regelt in diesem Zusammenhang:

- **Immissionswerte,**
- **Anforderungen** zur Ermittlung von Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung
- Festlegungen zur **Bewertung von Immissionen** durch Vergleich mit den Immissionswerten und
- Anforderungen für die Durchführung einer **Sonderfallprüfung.**

Die Vorschriften im **Emissionsteil** enthalten:

- **Emissionswerte**, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- **emissionsbegrenzende Anforderungen**, die dem Stand der Technik entsprechen,
- sonstige Anforderungen zur **Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen** durch Luftverunreinigungen und
- **Verfahren** zur Ermittlung von Emissionen und Anforderungen zur Ableitung von Abgasen.

Die **Grenzwerte** zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gelten nicht nur für neue Industrieanlagen. Es werden auch Anforderungen an **Altanlagen** formuliert. Diese müssen nach Übergangsfristen grundsätzlich an den Stand der Technik und damit dem Emissionsniveau von Neuanlagen angepasst werden. Die Übergangsfristen für entsprechende Altanlagen sowie besondere Anforderungen an die Sanierung dieser Anlagen sind in der TA Luft festgelegt.



4. Die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL)



Die Geruchsmissions-Richtlinie in der Fassung von 2009 muss in Nordrhein-Westfalen gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 5. November 2009 bei der **Ermittlung von Geruchsmissionen** angewandt werden. Sie basiert auf der GIRL des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) 2004. Die GIRL wendet sich unmittelbar nur an die für die Luftreinhaltung zuständigen Behörden. Aber auch hier gilt: Nur wenn Ihre Anlagen die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen, können sie von den Behörden genehmigt werden und erfüllen die Anforderungen nach dem **Stand der Technik**.

Geruchsbelästigungen werden vor allem durch Luftverunreinigungen aus Chemieanlagen, Mineralölraffinerien, Lebensmittelabriken, Tierintensivhaltungen und Abfallbehandlungsanlagen sowie aus dem Kraftfahrzeugverkehr, aus Hausbrand, Landwirtschaft und Vegetation verursacht.

Die Beurteilung dieser Belästigungen, die subjektiv sehr unterschiedlich aufgenommen werden, ist schwierig. Das Erfassen und Beurteilen von Geruchsmissionen entzieht sich weitgehend physikalisch-chemischen Verfahren. Werden Geruchsbelastungen ermittelt, geschieht dies durch die sogenannte **olfaktorische Feststellung** (olfaktorisch bedeutet: den Riechnerv treffend). Ausgewählte Personen begehen den definierten Untersuchungsraum und „erschnüffeln“ die Häufigkeit der Geruchsbelästigung (siehe VDI-Richtlinie Nr. 3940 zur Bestimmung der Geruchsstoffimmission durch Begehungen). In einigen Fällen werden Ausbreitungsberechnungen vorgenommen.

Die Vorschriften der GIRL enthalten

- **Immissionswerte** für verschiedene Baugebiete,
- **Methoden zur Ermittlung** der Geruchsmissionen.

Bei der Rasterbegehung von Probanden ermitteln mindestens zehn ausgesuchte Personen im Einflussbereich der Anlage, inwieweit Gerüche wahrnehmbar sind. Die Untersuchung erstreckt sich über ein halbes bis ein Jahr. In Ausnahmefällen kann die Zeitspanne auf drei Monate reduziert werden. In diesem Zeitraum werden 13 oder 26 Begehungen durchgeführt. Die Probanden haben alle eine durchschnittliche Geruchsempfindlichkeit und sind eigens für diese Aufgabe getestet worden.

Ermittelt werden nur solche Geruchsmissionen, die eindeutig einer Anlage oder Anlagengruppe zugeordnet werden können und sich gegenüber sonstigen Gerüchen von zum Beispiel Kraftfahrzeugverkehr oder Hausbrand abgrenzen lassen.

Als erheblich sind aber nur solche Geruchsmissionen zu bewerten, die die folgenden Immissionswerte überschreiten:

● Wohn-/Mischgebiete	0,10
● Gewerbe-/Industriegebiete	0,15
● Dorfgebiete	0,15

Bei diesen Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. Der Wert 0,10 bedeutet, dass in Wohn- und Mischgebieten an maximal zehn Prozent der Jahresstunden Geruchsmissionen wahrnehmbar sein dürfen.

Die GIRL wird dort herangezogen, wo Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen konkretisiert werden müssen. Sie kann jedoch auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen herangezogen werden, wenn Geruchsmissionen auftreten und der Stand der Technik nicht eingehalten wird.

5. Die Luftreinhalteplanung

Bedingt durch Vorgaben des europäischen Rechts erlebt die Luftreinhalteplanung in Deutschland eine Renaissance. Die Luftqualitätsrichtlinie der EU (2008/50/EG), die die frühere Luftqualitätsrahmenrichtlinie (96/62/EG) sowie die Tochterrichtlinien (99/30/EG, 2000/69/EG, 2002/3/EG) ersetzt, schreibt **Immissionsgrenzwerte** unter anderem auch für Feinstaub vor und verpflichtet die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen, wenn die Grenzwerte überschritten werden.

Die Werte, die eingehalten werden müssen, stehen in der 39. BImSchV. Werden die festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten, hat die zuständige Behörde gemäß § 47 BImSchG einen **Luftreinhalteplan** aufzustellen. Dieser legt Maßnahmen fest, die zu einer dauerhaften Minderung von Luftverunreinigungen beitragen sollen. Er kann zudem Angaben zum Ursprung der Verschmutzung, eine Lageanalyse, Angaben zu bereits durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen und zu den nunmehr ergänzend beschlossenen Maßnahmen enthalten. Ziel ist es, die Luftbelastung unter die Grenzwerte abzusenken.

Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen (früher Aktionspläne), die bei der Gefahr der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte erstellt werden müssen, können je nach Fall Maßnahmen zur Beschränkung und, soweit erforderlich, zur Aussetzung von Tätigkeiten vorsehen, wenn diese zu der Gefahr einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte und/oder Alarmschwellen beitragen. Die Maßnahmen richten sich gegen alle Emittenten, die zum Überschreiten der Immissionswerte beitragen. Dabei müssen ihre Anteile an den festgestellten Immissionen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Werden Maßnahmen im Straßenverkehr erforderlich, werden diese zusammen mit den Straßenbau- beziehungsweise den Straßenverkehrsbehörden festgelegt.

Werden Immissionswerte aufgrund von Emissionen überschritten, die außerhalb des Plangebiets verursacht werden, muss auch die dort zuständige Behörde einen Plan aufstellen.



Die Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen können Teil des Luftreinhalteplans sein (§ 47 Abs. 2 S. 4 BImSchG). Die Herangehensweise der Behörden ist aber je nach betroffenen Schadstoffen und Verursachungsanteilen sehr unterschiedlich. Besonders häufig werden zurzeit Pläne wegen überhöhter Feinstaubbelastung aufgestellt.

6. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

Die TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG vom 26. August 1998) stellt Grundsätze auf, die bei der Genehmigung von Anlagen, beim Erlass nachträglicher Anordnungen sowie bei der Anforderung von Messungen hinsichtlich des Lärmschutzes beachtet werden müssen.

Die TA Lärm ist zunächst nur für die Genehmigungsbehörde verbindlich. Wenn Sie jedoch eine Anlage errichten oder betreiben wollen, so müssen die Anforderungen der TA Lärm erfüllt sein. Denn eine Anlage wird nur genehmigt, wenn

1. die dem jeweiligen Stand der Lärmbekämpfungstechnik entsprechenden **Lärmschutzmaßnahmen** vorgesehen sind und
2. die **Immissionsrichtwerte der TA Lärm** an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Diese betragen in:

	tags	nachts
a) Industriegebieten	70dB(A)	70dB(A)
b) Gewerbegebieten	65dB(A)	50dB(A)
c) Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60dB(A)	45dB(A)
d) Allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55dB(A)	40dB(A)
e) Reinen Wohngebieten	50dB(A)	35dB(A)
f) Kurgebieten, Gebieten für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45dB(A)	35dB(A)

Die in der Tabelle angegebenen Werte sind Durchschnittswerte. Einzelne **kurzzeitige Geräuschspitzen** dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beträgt acht Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, wenn dies wegen der

besonderen örtlichen Verhältnisse erforderlich ist und eine achtstündige Nachtruhe sichergestellt ist.

Unabhängig hiervon gelten für die Gebiete d) bis f) zusätzliche **Ruhezeiten** an Werktagen von 6.00 bis 7.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 6.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr. In diesen Zeiten wird bei der Ermittlung des einwirkenden Lärms ein Zuschlag von 6 dB auf den gemessenen Beurteilungspegel aufgeschlagen.

Die Immissionsrichtwerte für Lärm sind umso geringer, je stärker ein Gebiet mit Wohnungen durchsetzt ist. Gibt es für das Gebiet einen **Bebauungsplan**, der Baugebiete festsetzt, so ist von den Nutzungen auszugehen, die der Bebauungsplan festschreibt. Dies gilt nach der derzeit vorliegenden Fassung der TA Lärm von 1998 auch für solche Gebiete, die nachträglich überplant wurden oder in denen die tatsächliche Nutzung von der im Bebauungsplan angegebenen abweicht. Falls im Einzelfall schädliche Umwelteinwirkungen für die Wohnbevölkerung aus gesundheitlichen Gründen nicht auszuschließen sind, muss gegebenenfalls eine Sonderprüfung erfolgen.

Existiert kein Bebauungsplan, so wird die tatsächlich vorhandene bauliche Nutzung zugrunde gelegt. Veränderungen, die absehbar sind, müssen berücksichtigt werden.

Für Sie als Anlagenbetreiber ist es daher nicht nur wichtig, Bauleitplanungen der Gemeinde im Umfeld zu beobachten, sondern auch die tatsächliche Bebauung zu beobachten und gegebenenfalls bei der Gemeinde nachzufragen, warum die Aufteilungen der Wohn- und Gewerbenutzungen, wie sie der Bebauungsplan festsetzt, nicht umgesetzt werden. Rechtliches Instrument, eine unerwünschte nachbarliche Nutzung abzuwehren, ist beispielsweise die Nachbarklage gegen eine Baugenehmigung, wenn durch diese eine Wohnbebauung an Ihr Unternehmen heranrückt.

7. Der Abstandserlass Nordrhein-Westfalen

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 6. Juni 2007 (MBL NRW 2007 S. 659) regelt die „**Abstände zwischen Industrie- beziehungsweise Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände**“.



Der Abstandserlass dient unter anderem dazu, den am Bebauungsplanverfahren beteiligten Stellen (als Träger öffentlicher Belange) eine einheitliche Grundlage für fachliche Stellungnahmen zu **Bauleitplänen** im Hinblick auf die nach § 50 BImSchG notwendigen Abstände zwischen Wohnbebauung und Gewerbebetrieben zu geben. Anhang 1 des Abstandserlasses regelt die verschiedenen Schutzabstände (**Abstandsliste**). Diese gelten jedoch nur für Planungen in ebenem Gelände. In Berg-Tal-Situationen ist von den tatsächlichen Immissionswerten auszugehen.

Als wirksame und technisch einfachste Möglichkeit, Gewerbe- und Industriegebiete nach besonderen Eigenschaften zu gliedern und einen ausreichenden Schutz der benachbarten Wohnbebauung sicher zu stellen, hat der Abstandserlass aber auch bei den nordrhein-westfälischen Kommunen einen hohen Stellenwert. Sie nutzen ihn als **Gliederungsinstrument** für Gewerbe- und Industriegebiete sowie als Anhaltspunkt für die notwendigen Abstände zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten.

Die Abstandsliste gliedert sich in **sieben Abstandsklassen**. Die Schutzabstände reichen von 1.500 Metern (Abstandsklasse I) bis zu 100 Metern (Abstandsklasse VII). Anhand von Erfahrungswerten wird davon ausgegangen, dass, wenn diese Abstände eingehalten werden, keine erheblichen Belästigungen bei einer benachbarten Wohnbebauung entstehen. Dies gilt aber nur, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Schutzabstände können unterschritten werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass etwa durch besondere technische Maßnahmen oder wegen der Besonderheit der Einzelsituation eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Es empfiehlt sich, in diesem Fall ein **Immissionsprognosegutachten** einzuholen.

Für Sie als emittierender Betrieb ist der Abstandserlass immer dann hilfreich, wenn

- Sie ein neues Betriebsgrundstück suchen und sich schnell einen Überblick verschaffen wollen, ob ein Bauantrag Aussicht auf Erfolg hat. Ist das Gewerbegebiet nach der Abstandsliste gegliedert, können Sie ohne weiteres erkennen, ob die von Ihnen geplante Anlage grundsätzlich zulässig ist.
- in Ihrer Umgebung neue Wohngebiete geplant werden. Durch einen Blick in die Abstandsliste können Sie ohne größere Probleme nachvollziehen, ob die erforderlichen Abstände eingehalten werden. Sollten die Abstände durch die plangebende Gemeinde unterschritten werden, so ist ein entsprechender Hinweis während der Offenlegung des Bauleitplanes notwendig, um Ihre Rechte zu sichern. Fordern Sie in diesem Fall die Gemeinde auf, ein Immissionsschutzgutachten zu erstellen, um sicherzustellen, dass es aufgrund der Planung nicht zu unverträglichen Konflikten zwischen Wohn- und Gewerbenutzung kommt.

Ist Ihnen unklar, wie die Abstandsliste angewandt werden muss, so wenden Sie sich an die für Sie zuständige Behörde, die Planungsbehörde oder an Ihre Industrie- und Handelskammer.

8. Der flächenbezogene Schalleistungspegel und die Geräuschkontingentierung

Eine weitere Möglichkeit, Gewerbe- und Industriebetriebe im Rahmen der Bauleitplanung zu gliedern, ist die Festsetzung eines flächenbezogenen Schalleistungspegels (konkretisiert durch die DIN 18005, Teil 1, Schallschutz im Städtebau) oder die Festsetzung eines **Emissions- und Zusatzkontingentes** (nach der DIN 45691, Geräuschkontingentierung).

Der **flächenbezogene Schalleistungspegel** bezeichnet das logarithmische Maß für die je Quadratmeter Fläche abgestrahlte Schalleistung. Die Festsetzung im Bebauungsplan kann zum Beispiel Industriegebiet mit einem Schalleistungspegel von L_w 65dB(A) lauten. Es wäre jedem Unternehmen in dem Gewerbegebiet erlaubt, auf seinem Grundstück je Quadratmeter 65 dB(A) zu verursachen. Alle Lärmquellen zusammen würden dann den Grenzwert für ein Industriegebiet nach TA Lärm von 70 dB(A) nicht überschreiten.

Als Begrenzung der Schallemissionen kann mit dieser Festsetzung eine annähernd gleichmäßige Verteilung des Einwirkungspotenzials erreicht werden. Die Anwendung des flächenbezogenen Schalleistungspegels ist aber nur in den Bebauungsplangebieten sinnvoll, in denen größere emittierende Unternehmen beziehungsweise Anlagen angesiedelt werden sollen. Er erfordert nämlich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine **Emissionsprognose** für die beantragte Anlage. Diese ist häufig nicht ohne gutachterliche Untersuchung möglich.

Die Weiterentwicklung des flächenbezogenen Schalleistungspegels hat zu dem so genannten „**immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP)**“ geführt. Bei diesem wird den einzelnen Betriebsgrundstücken ein **Emissionskontingent** zugewiesen, mit der Konsequenz, dass hinsichtlich der zulässigen Emissionen jeweils die bestehende tatsächliche Situation in der Umgebung des Vorhabens maßgeblich ist.

Da ein einheitliches Verfahren und eine einheitliche Terminologie bei der Festsetzung der Schalleistungspegel fehlten, wurden diese oft unvollständig oder missverständlich formuliert. Die Problemlösung hat die DIN 45691, Geräuschkontingentierung gebracht. Statt des IFSP wurde als zutreffender Begriff „**Emissionskontingent (EK)**“ gewählt. Zusätzlich besteht

die Möglichkeit, ein richtungsabhängiges „**Zusatzkontingent (ZK)**“ für ausgewählte Teilflächen festzusetzen. Mit letzteren können die berechneten Immissionspegel besser den immissionsrechtlichen Zielwerten angepasst werden.

Ansiedlungswilligen Unternehmen bietet diese Lösung einen größeren Spielraum für die Planungen: Es können Abschirmungen durch Gebäude und andere Bauwerke, die Lage von gerichteten Schallquellen, die Anordnung von Fahrwegen etc. ausgenutzt werden, um die Vorgaben des Bebauungsplanes zu erfüllen. Notwendig ist auch in diesem Fall eine detaillierte Schallimmissionsprognose im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.



9. Die Lärminderungsplanung

Mit der **Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm** hat die EU auch für die **Bauleitplanung** wichtige neue Weichenstellungen vorgenommen. In der Richtlinie hat die EU keine neuen Grenzwerte für Lärmüberschreitungen vorgeschrieben. Es bleibt deshalb bei der Anwendung vorhandener nationaler Lärmschutzvorschriften. Eingeführt wurde aber ein **neuer prozeduraler Ablauf**. Zur Umsetzung dieser EU-Richtlinie wurde eigens das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geändert. Neu eingefügt wurden die §§ 47 a bis 47 f BImSchG.

Danach mussten für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern, für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als sechs Millionen Fahrzeugen pro Jahr, für Haupteisenbahnstrecken mit über 60.000 Zügen pro Jahr und für Großflughäfen (mehr als 50.000 Flugbewegungen pro Jahr) bis zum 30. Juni 2007 **strategische Lärmkarten** ausgearbeitet werden.

Bis zum 30. Juni 2012 waren solche Lärmkarten auch in Ballungsräumen mit 100.000 Einwohnern und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1.000 Einwohnern pro Quadratkilometer, für Hauptverkehrsstraßen mit über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und für Haupteisenbahnstrecken mit über 30.000 Zügen pro Jahr zu erstellen.

Die strategischen Lärmkarten sind im Intervall von fünf Jahren fortzuschreiben und enthalten im Wesentlichen folgende Angaben:

- aktuelle, frühere oder vorhersehbare Lärmsituation (ausgedrückt durch einen Lärmindex),
- Überschreitung eines Grenzwertes,
- geschätzte Anzahl an Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern in einem bestimmten Gebiet, die bestimmten Werten eines Lärmindex ausgesetzt sind,
- geschätzte Anzahl der Menschen in einem lärm-belasteten Gebiet.

Für Ballungsräume sollen getrennt verschiedene strategische Lärmkarten jeweils für den Straßenverkehrslärm, den Eisenbahnlärm, den Fluglärm und den Industrie- und Gewerbelärm erstellt werden.



Auf den Erkenntnissen der strategischen Lärmkarten aufbauend werden **Lärmaktionspläne** aufgestellt. Diese enthalten die folgenden für die Bauleitplanung besonders relevanten Bestimmungen:

- die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
- die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,
- die langfristige Strategie,
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kosten-Wirksamkeits-Analyse, Kosten-Nutzen-Analyse,
- geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans.

Sowohl die strategischen Lärmkarten als auch die Lärmaktionspläne sind von den jeweils betroffenen Gemeinden aufzustellen. Dabei wird die Gemeinde durch das Landesamt für Natur, Umweltschutz und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unterstützt, das sein technisches Wissen beratend zur Seite stellt.

Die Pläne sollen die vorhandene und die zu erwartende Belastung berücksichtigen, Wege der Minderung aufzeigen und das gemeindliche Handeln unter dem Ziel lenken, die Geräuschbelastung in den kritischen Gebieten abzubauen sowie dem Entstehen neuer Belastungen vorzubeugen.

Die genannten Pläne müssen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von **Flächennutzungs- und Bebauungsplänen** im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

10. Das Störfallrecht

Das Störfallrecht enthält Regelungen, die dazu dienen sollen, Störfälle zu vermeiden beziehungsweise die damit einhergehenden Gefahren einzudämmen. Ein Störfall ist ein Ereignis, das durch eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage entsteht, bei dem gefährliche Stoffe beteiligt sind und das zu erheblichen Gefahren für Mensch und Umwelt führt.

Das Störfallrecht richtet sich daher an Betreiber von Anlagen mit besonderem Risikopotenzial. Die gesetzlichen Grundlagen haben ihren Ursprung im Europarecht (insbesondere in den sogenannten **Seveso-Richtlinien**, zuletzt Seveso III-RL v. 13. August 2012, 2012/18/EU). Im nationalen Recht sind vor allem die **12. BImSchV („Störfall-Verordnung“)**, die die Betriebsgenehmigung regelt und **§ 50 BImSchG** für die Bauleitplanung relevant.

Sollten Sie eine Anlage betreiben oder planen, die in den Anwendungsbereich des Störfallrechts fällt, so müssen Sie folgende Besonderheiten beachten: Zwar sind durch den Gesetzgeber zunächst grundsätzlich nur die Behörden an die Regelungen gebunden. Von der Einhaltung der Regelungen hängt aber für Sie die Genehmigungsfähigkeit Ihrer Störfall-Anlage ab. Nach der 12. BImSchV gilt nämlich für Sie – unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage – unter anderem eine **Störfallverhinderungs-** und eine **Störfallauswirkungsbegrenzungspflicht**.

Erhebliche Bedeutung hat das Störfallrecht inzwischen in der Bauleitplanung und in Baugenehmigungsverfahren im Umfeld von Störfallbetrieben. Nach § 50 BImSchG gilt der Planungsgrundsatz der Trennung potenziell gefährlicher Anlagen und empfindlicher Nutzungen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen schwerer Unfälle auf bestimmte Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Als schutzbedürftige Gebiete sind aber nicht nur Wohngebiete einzustufen, sondern auch öffentlich genutzte Gebiete oder Gebäude wie Einkaufszentren, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Was das europäische Störfallrecht anbelangt, gibt es planungsrechtliche Unsicherheiten: Die Richtlinie sieht, anders als in dem neuen § 50 BImSchG geregelt, das Gebot der Wahrung eines „angemessenen Abstandes“ vor. Als Hilfestellung bei praktischen Fragen, die sich im Rahmen der Ermittlung von Abständen zwischen Bereichen mit Störfallanlagen und schutzbedürftigen Gebieten ergeben, wurde im November 2010 von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) der Leitfaden KAS-18 entwickelt. Er ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

 www.kas-bmu.de/publikationen/kas/KAS_18.pdf.

In dem Leitfaden werden sogenannte **Achtungsabstände** definiert, die in vier Klassen (I – IV) unterteilt werden. Die Abstände, die eingehalten werden sollen, liegen zwischen 80 Metern und 2.200 Metern. Sie richten sich nach den im Betriebsbereich eingesetzten gefährlichen Stoffen. Als Empfehlungen sind sie zwar nicht unmittelbar verbindlich, doch werden sie von den zuständigen Behörden wie sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten im Planungsverfahren behandelt und haben so eine erhebliche Bedeutung.

Die Einhaltung der Achtungsabstände können und sollten Sie bei der Planung von schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld Ihrer Störfallanlage gegenüber der Kommunen einfordern. Auch bei der **Erteilung von Baugenehmigungen** im Umfeld Ihres Betriebes kann die Einhaltung der Achtungsabstände gegenüber der Genehmigungsbehörde eingefordert werden, wenn dadurch schutzwürdige Nutzungen an Ihren Betrieb heranrücken.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die Baugenehmigungsbehörde verpflichtet, auch in dem sogenannten unbeplanten Innenbereich zu prüfen, ob die Achtungsabstände zwischen einem beantragten Bauvorhaben und einem Störfallbetrieb unterschritten werden dürfen oder ob sie eingehalten werden müssen.

11. Die Umweltprüfung

Seit den 1980er Jahren müssen die Kommunen die Bauleitplanung immer stärker an – vorwiegend auf EU-Ebene erlassenen – neuen Umweltvorschriften orientieren. Bei so genannten „vorhabenbezogenen Bebauungsplänen“ war die Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** dann Pflicht, wenn ein geplantes Projekt im späteren Genehmigungsverfahren einer projektbezogenen UVP unterworfen war.

Seit Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) ist die **Umweltprüfung** bei allen **Bauleitplänen** Standard. § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches sieht vor, dass grundsätzlich bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen **Umweltauswirkungen ermittelt** und in einem Umweltbericht **beschrieben** und **bewertet**.

Der Umweltbericht muss aus folgenden Elementen bestehen:

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben,
2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen (beispielsweise in Landschaftsplänen) festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt wurden,
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden mit Angaben der
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, wenn die Planung durchgeführt wird, aber auch, wenn sie nicht durchgeführt würde (Nullvariante),
 - c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und

d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten,

4. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die beim Zusammenstellen der Angaben aufgetreten sind (beispielsweise technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
5. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach Durchführung des Bauleitplans (Monitoring) und
6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Die Gemeinde soll für jeden Bauleitplan festlegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Das heißt, es soll nicht nach „Schema F“ ermittelt werden. Die Gemeinde soll vielmehr selbst die konkret erforderliche Prüftiefe definieren. Die Umweltprüfung soll sich am gegenwärtigen Wissensstand und an den allgemein anerkannten Prüfmethode orientieren. Das Ergebnis der Umweltprüfung muss in der Abwägung berücksichtigt werden.

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, sollen Umweltprüfungen in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Landschaftspläne oder sonstige Umweltfachpläne müssen mit ihren Bestandsaufnahmen und Bewertungen für die Umweltprüfung herangezogen werden.

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung des Planentwurfs und wird deshalb bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

WICHTIG:

Auch für Unternehmen können die Ausführungen im Umweltbericht von Bedeutung sein, wenn beispielsweise darin festgestellt wird, dass das Plangebiet durch Lärm aus benachbarten Gewerbebetrieben belastet ist.

ANSPRECHPARTNER



Ansprechpartnerin bei der IHK Mittlerer Niederrhein:

Silke Hauser

Tel. 02151 635-344

E-Mail hauser@krefeld.ihk.de

Ansprechpartnerin bei der IHK Düsseldorf:

Dr. Vera Jablonowski

Tel. 0211 3557-361

E-Mail jablonowski@duesseldorf.ihk.de

IMPRESSUM

Copyright	Alle Rechte liegen bei den Herausgebern. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Herausgeber gestattet.
Herausgeber	Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf Postfach 10 10 17, 40001 Düsseldorf Tel. 0211 3557-0 Fax 0211 3557-401 E-Mail IHKDUS@duesseldorf.ihk.de Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Nordwall 39, 47798 Krefeld Postfach 10 10 62, 47710 Krefeld Tel. 02151 635-0 Fax 02151 635-338 E-Mail ihk@krefeld.ihk.de
Autoren	Dr. Susan Grotefels, unter Mitarbeit von Hannah von Wnuck, Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster Silke Hauser, IHK Mittlerer Niederrhein Dr. Vera Jablonowski, IHK Düsseldorf
Stand	September 2014
Gestaltung	Ulrike Wiest, 360° Design, Krefeld
Druck	Joh. van Acken GmbH u. Co. KG, Krefeld

**Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf**

Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Postfach 10 10 17
40001 Düsseldorf

Tel. 0211 3557-0
Fax 0211 3557-401
E-Mail IHKDUS@duesseldorf.ihk.de

**Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein**

Nordwall 39
47798 Krefeld

Postfach 10 10 62
47710 Krefeld

Tel. 02151 635-0
Fax 02151 635-338
E-Mail ihk@krefeld.ihk.de